

Zusatzvereinbarung entsprechend § 4 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung nach § 21 SGB V (Teilaufwandsentschädigungsregelung Patenzahnärzte)

1. Die Mitwirkung der Patenschaftszahnärzte bei der Durchführung von Maßnahmen der Gruppenprophylaxe im Sinne der Rahmenvereinbarung erfolgt ehrenamtlich.
2. Das Basisprogramm zur Intensivierung der Gruppenprophylaxe und die Grundsätze für die Tätigkeit der Patenschaftszahnärzte sind Grundlage des Handelns.
3. Auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstands der LAJ Mecklenburg-Vorpommern e. V. werden nachstehende Aufwandsentschädigungen gewährt.
 - 3.1. Der Impuls in Kindertagesstätten beträgt max. 30 Minuten je Gruppe. Bei Gruppenstärken unter 10 Kindern je Gruppe sind diese gegebenenfalls zusammenzulegen. Hierfür wird eine Vergütung von **20 Euro** gewährt.
 - 3.2. Der Impuls in Schulen beträgt max. 45 Minuten je Klasse (entspricht 1 Unterrichtsstunde). Hierfür wird eine Vergütung von **30 Euro** gewährt.
 - 3.3. Es werden max. 2 Impulse der Patenschaftszahnärzte Basisprophylaxe pro Gruppe/Jahr vergütet.
 - 3.4. In Risikoeinrichtungen werden max. 4 Impulse der Patenschaftszahnärzte Basisprophylaxe pro Gruppe/Klasse im Jahr vergütet.
 - 3.5. Über 3.3. und 3.4. hinausgehende Impulse in den Einrichtungen werden nicht vergütet.
4. Für Praxisbesuche bei den Patenschaftszahnärzten wird ein fester Betrag von **60 Euro** je Gruppe/Klasse mit mindestens 10 Kindern gezahlt.
5. Für Referate bei Elternabenden und Veranstaltungen mit Lehrern und Erziehern wird ein fester Betrag von **50 Euro** gezahlt.
6. Mit der Aufwandsentschädigung sind alle evtl. anfallenden Kosten abgegolten. Die benötigten Sachmittel zur Erfüllung der Aufgaben der Gruppenprophylaxe stellt die Kreisarbeitsgemeinschaft zur Verfügung.
7. Für den Einsatz der von den Gesundheitsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte angestellten und zur Durchführung von Maßnahmen nach § 1 der Rahmenvereinbarung beauftragten Zahnärzte wird für die prophylaktische Tätigkeit eine Entschädigung nach § 4 nicht gewährt.
8. Die Zusatzvereinbarung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2025, gekündigt werden.